

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 30.05.2018 mit Fristsetzung zum 13.07.2018 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 07.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	-	Fehlanzeige	-
2.	Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie u. Gesundheit	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich (zweifach)	02.08.2018	Zur oben genannten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung umfasst einen Teilbereich in dem der Fa. Wilshusen eine Torfabbaugenehmigung erteilt wurde. Daher kann der Flächennutzungsplan erst genehmigt und der Bebauungsplan erst rechtswirksam werden, wenn der Torfabbau innerhalb des Plangebiets vollständig abgeschlossen ist. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keinen unzulässigen Lärm- u. Staubimmissionen kommt. Die textliche Festsetzung Nr. 10 (Lärmemissionen) ist um den Sachverhalt des Torfabbaus zu ergänzen. • Die Inhalte und Vorgaben des Umweltberichtes zum Bebauungsplan, speziell die als zu erhal- 	<p>Zielsetzung ist, dass der Torfabbau im Plangebiet und auch 30 m westlich der westlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes vollkommen abgeschlossen ist. Lärm und Staub aus dem Torfabbaubereich wurden nach Rücksprachen mit den entsprechenden Fachplanern bzw. Gutachtern IEL, Aurich und Barth & Bitter, Wunstorff berücksichtigt. Die Stellungnahme beschreibt diese Berücksichtigung. Die textliche Festsetzung wird im Bebauungsplan A 25 angesprochen und ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung (siehe Abwägung B-Plan A 25).</p> <p>Nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung, siehe Abwägung Bebauungsplan A 25.</p>

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
07.01.2019

tend festgesetzten Grünflächenstrukturen und textlich benannten Bäume sind verbindlich als Festsetzungen in den Plan aufzunehmen.

Die Abbuchung der im Rahmen der Eingriffsermittlung berechneten Werteinheiten aus dem Punktekonto des Kompensationspools „Wiesmoor Klinge“ ist mir mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich mitzuteilen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, dargestellt in Abschnitt 8.1 des Umweltberichtes sind vollumfänglich in die Festsetzungen des B-Planes aufzunehmen.

- Hier ist eine Präzisierung und planerische Darstellung der als zu erhalten beschriebenen ortsbildprägenden Gehölze notwendig. Schließlich erfolgt auf diesem Wege die Ausweisung und Festsetzung von späterem städtebaulichen Funktionsgrün mit Bestandschutz und Ersatzverpflichtung.
- Es sind Vorgaben zur gärtnerischen Gestaltung, speziell bezüglich der Anlage von Folien- oder Gewebeunterbauten sterilen „Steingärten“ ohne Kontakt zur belebten Oberbodenschicht, zu treffen. Diese gelten als teilversiegelte oder vollumfänglich versiegelte Flächen und sind entsprechend des maximal zulässigen Versiegelungsgrades der Einzelgrundstücke zu berücksichtigen.
- Für die südöstliche Grünfläche sind wertgebende Gehölze von besonderer Bedeutung aufzunehmen und als zu erhaltend festzusetzen.

Die textlichen Festsetzungen bezüglich Anpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Abschnitt 8.2 des Umweltberichtes) sind im Wortlaut zu übernehmen und bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf den Grundstücken/Verkehrsflächen umzusetzen.

Eine schriftliche Mitteilung erfolgt zu gegebener Zeit.

Nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung, siehe Abwägung Bebauungsplan A 25.

Die im Umweltbericht unter Nr. 8.2 festgelegte textliche Festsetzung ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Die Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			<p>Generell sind die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß der §§ 39 und 44 BNatSchG einzuhalten.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis bezgl. des Artenschutzes ist im Bebauungsplan vorhanden. Die Vorgaben werden eingehalten</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Im Plangebiet ist laut NIBI-Kartenserver mit einer hohen Verdichtungsempfindlichkeit der anstehenden Böden (Torfböden, lehmige Podsole) zu rechnen. Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden mit einer geringeren Verdichtungsempfindlichkeit ersetzt. Diese Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund. Somit bestehen hinsichtlich der Verdichtungsempfindlichkeit aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Hinweise 9.3, 9.4 und 9.5 in der Begründung zum Bebauungsplan sind zu beachten. Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Das Projekt wird insgesamt und intensiv durch einen technischen Mitarbeiter der Stadt Wiesmoor begleitet.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Das geforderte Oberflächenentwässerungskonzept inkl. hydraulischem Nachweis und Regenwasserrückhaltung liegt meiner unteren Wasserbehörde vor und wurde auch bereits genehmigt. Die Oberflächenentwässerungsplanung des angrenzenden Bplan-Gebietes A 24 Amselweg stellt ein Provisorium dar und wird im Rahmen des A 25 ersetzt. Es ist darauf zu achten, dass die geplante Rückhaltung im Zuge der Erschlie- 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung ist kein Provisorium, nach dem genehmigten Plan wurden die Erschließungsmassnahmen in A 24 durchgeführt. Eine vereinfachte Regenrückhaltung erfolgte über angelegte zusätzliche Gräben, die</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			ßung von A 24 durchgeführt wird und solange erhalten bleibt, bis die Erschließung von A 25 beginnt.	nunmehr im Rahmen der Erschließungsplanung für A 25 ersetzt werden durch zwei Regenrückhaltebecken am westlichen Rand der Planungsfläche (siehe dazu genehmigten Entwurf A 25).
			<u>Hinweise:</u>	
			<ul style="list-style-type: none"> Ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, ist dem völligen Fehlen der Angaben i. S. des § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen und kann deshalb ein nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beachtlicher Verfahrensfehler sein. In diesem Zusammenhang weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.7.2013 hin, wonach <i>„die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“</i> (BVerwG 4 CN 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. 	Die Auslegungsbekanntmachung wurde sehr vollständig erarbeitet. Es ist bekannt, dass unzureichende Angaben in der Bekanntmachung einen Verfahrensfehler darstellen können.
				Zur Kenntnis genommen.
4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	13.06.2018	Gegen den Flächennutzungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement, Frau Astrid Möller	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	10.07.2018	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zu Kenntnis genommen.
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	13.06.2018	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	13.07.2018	Für die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Torfabbauf Flächen ist das GAA Emden immissionsschutzrechtlich zuständige Behörde. Insofern werden Belange des GAA Emden bei der 53. F-Planänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes A 25 „Wohngebiet Amselweg-Süd“ berührt.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			<p>Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wurden im weiteren Verfahren eine Schalltechnische Beratung durch das Büro IEL vom 25.07.2017 (IEL-Projekt Nr. 4025-17-L1) und eine Stellungnahme zur Staubbelastung (aufgestellt von dem Büro Bath & Bitter vom 13.07.2017) durch das angrenzende Torfabbaugebiet der Fa. Heinrich Wilshusen, vorgelegt.</p>	<p>Die entsprechenden Unterlagen sind den Planungsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung beigelegt.</p>
			<p>Diese Stellungnahmen zeigen auf, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen hinsichtlich der zu erwartenden Staub- und Geräuschsituation im Geltungsbereich des Plangebietes gegeben ist, wenn die Empfehlungen dieser Stellungnahmen beachtet werden wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzabstand des Plangebietes von 30 m zur Torfabbaufäche - Unterbringung einer weniger sensiblen Nutzung wie Fahrzeugstellflächen, Garten etc. im westlichen Bereich des Plangebietes - Verwaltung entlang der Gebietsgrenze zwischen Torfabbaufäche und Plangebiet <p>Ungeklärt bleibt wer Adressat dieser Empfehlungen ist und wie diese Maßnahmen berücksichtigt und umgesetzt werden sollen. Insofern wird hier das in der Planbegründung angeführte Einvernehmen zwischen der Stadt Wiesmoor und dem Torfabbauunternehmer als rechtlich unverbindliche Regelung angesehen, die in keinsten Weise geeignet ist den Immissionsschutz für das Plangebiet sicherzustellen.</p>	<p>Die Empfehlungen der Ausführungen vom Büro IEL für Lärm und vom Büro Barth & Bitter für Staub werden durch die textlichen Festsetzungen Nr. 10 (Lärmemissionen) und Nr. 11 (Staubemissionen) innerhalb des Bebauungsplanes A 25 berücksichtigt. Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB wird für die betroffenen Bereiche jeweils ein aufschiebend bedingtes Baurecht auf Zeit festgesetzt, wonach Gebäude unzulässig sind, solange der Orientierungswert Lärm überschritten bzw. die empfehlende Wallanlage nicht errichtet wurde. Damit ist sichergestellt, dass eine bezugsfertige Wohnanlage erst dann in Anspruch genommen werden darf, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewertung der Massnahmen obliegt den jeweiligen Gutachtern, die von der Stadt Wiesmoor beauftragt werden. Der Immissionsschutz für das Plangebiet ist somit sichergestellt.</p>
			<p>Inwieweit eine Änderung der vom Landkreis Aurich erteilten Bodenabbaugenehmigung vom 07.06.2011 für das Torfabbaugebiet möglich, er-</p>	<p>Die Notwendigkeit einer Änderung der Bodenabbaugenehmigung durch den Landkreis Aurich wird nicht gesehen.</p>

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
07.01.2019

forderlich und hier zielführend ist, um einen ausreichenden Immissionsschutz für das Plangebiet zu gewährleisten, vermag ich nicht zu beurteilen. Diese Entscheidung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich.

Gegen die Festsetzungen Nr. 10 im B-Plan A 25 zu den Lärmemissionen und zu den Staubemissionen bestehen weiterhin Bedenken (s. dazu meine Stellungnahme vom 22.05.2017).

Um Übersendung einer Planausfertigung der F-Planänderung und des B-Plans Nr. 25 wird nach Abschluss dieses Verfahrens gebeten.

Stellungnahme vom 22.05.2017:

Die o. g. Planungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen noch Bedenken hinsichtlich folgender Punkte:

- Das den Planunterlagen beigefügte Schalltechnische Gutachten für das Vorhaben „Torfabbau Wiesmoor“ der IEL, Gutachten-Nr. 2420-08-L1 ist hinsichtlich der Beurteilung der zulässigen Geräuschimmissionen bezogen auf das Plangebiet nicht brauchbar, da die Ergebnisse nicht übertragbar sind. Ein aktuelles Lärmgutachten, wie z. B. auch unter Pkt. 8.1 Lärmemissionen der Begründung zum B-Plan A 25 angeführt, liegt noch nicht vor.
- Die den Planunterlagen beigefügte gutachterliche Stellungnahme zu den Staubemissionen und –immissionen der Barth & Bitter GmbH vom 27.07.2010, Projekt-Nr. 10 040 ist hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen von

Es wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Eine entsprechende Unterlage wird nach Abschluss des Verfahrens übersandt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme bezog sich auf das Vorverfahren gem. § 4 Absatz 1 BauGB. Es ist richtig, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine aktuellen Stellungnahmen der Gutachter IEL und Barth & Bitter vorlagen. Nunmehr liegen aktuelle Stellungnahmen vor.

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
07.01.2019

Staub auf das Plangebiet nicht brauchbar, da die Ergebnisse nicht übertragbar sind. Ein aktuelles Staubgutachten, wie z. B. auch unter Pkt. 8.2 Staubemissionen der Begründung zum B-Plan A 25 angeführt, liegt noch nicht vor.

- Die textliche Festsetzung „Nr. 10 Lärmemissionen“ wird als nicht zulässig angesehen. Der Immissionsschutz ist bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden, wenn die Prüfung der Einhaltung von Grenzwerten in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) verlagert wird.
- Die textliche Festsetzung „Nr. 10 (doppelt?) Staubemissionen“ wird als nicht zulässig angesehen. Der Immissionsschutz ist bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden, wenn die notwendigen Maßnahmen zur Staubminderung (z. B. Verwaltung) außerhalb des Plangebietes eingerichtet werden sollen, deren Ausführung nicht hinreichend bestimmt ist und die Prüfung der Wirksamkeit der Staubminderungsmaßnahmen in nachfolgenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) verlagert wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf das folgende Urteil des OVG Hamburg hinweisen:

„Als eine Ausprägung des Abwägungsgebots verlangt dieser Grundsatz, dass jeder Bebauungsplan die von ihm geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte grundsätzlich selbst zu lösen hat. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (OVG Hamburg, Urt. V. 7.6.2012, BauR 2013, 438).“

Es wird auf die obigen Aussagen verwiesen. Es erfolgt bezgl. der Prüfung der Einhaltung von Grenzwerten keine Verlagerung in nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht doppelt, einmal ist der Lärm und einmal ist der Staub angesprochen. Beide Festsetzungen haben irrtümlich die Ordnungsnummer 10 bekommen. Dieses wird redaktionell geändert.

Das Urteil wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	-	Fehlanzeige	-
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	27.06.2018	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Derzeit liegt noch kein Oberflächenentwässerungsplan vor. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers (geplant sind zwei Regenrückhaltebecken) ist jedoch zu gewährleisten.</p> <p>Ich möchte Sie auf folgendes hinweisen:</p> <p>Gemäß der Niederschrift über die Schau der Kläranlage Wiesmoor aus 2016/2017 wird die Kläranlage bereits jetzt über die genehmigte Jahresschmutzwassermenge betrieben (Jahresschmutzwassermenge und zeitweise nicht Einhaltung von Überwachungswerten). Eine Anpassung der aktuellen Einleitungsgenehmigung ist daher erforderlich.</p> <p>Sollten sich Änderungen zum bestehenden Gewässerverzeichnis II. Ordnung der Sielacht Stickhausen (Auf- und Abstufungen; Gewässerverlängerungen/-verlegungen) ergeben, sind diese beim NLWKN zu beantragen/dem NLWKN mitzuteilen (ZustVO-Wasser, § 1 Nr. 3).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet. Ein genehmigtes Oberflächenentwässerungskonzept seitens des Landkreises Aurich liegt vor. Das Konzept wird so umgesetzt, auch in Abstimmung mit der Sielacht Stickhausen.</p> <p>Die aktuelle Einleitungsgenehmigung beinhaltet 488.000 cbm. Diese Jahresschmutzwassermenge wurde vereinzelt überschritten, die Notwendigkeit einer Anpassung wird derzeit in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich nicht gesehen. Die Einleitungsmenge lag 2017 bei 456.808 cbm (siehe Niederschrift über die Schau der Kläranlage am 16.10.2018). Die Kapazität der Kläranlage ist nach dem Ausbau auf 19.000 Einwohnergleichwerte gewährleistet. Aufgrund unvorhergesehener technischer Störungen war im Einzelfall die Überschreitung eines Überwachungswertes gegeben.</p> <p>Das NLWKN wird entsprechend zu gegebener Zeit eingebunden.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
-----	------	-------	------------	--

			Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
18.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ost- friesland e. V.	-	Fehlanzeige	-
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e. V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog	-	Fehlanzeige	-
21.	Avacon Netz GmbH	07.06.2018 u. 12.06.2018	Im Anfragebereich befinden sich keine Versor- gungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
			Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Aus- kunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen.
			26639 Wiesmoor OT Wiesmoor Amselweg	
			Gesamtanzahl Pläne: 0	
			Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsan- lagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Zur Kenntnis genommen.
			Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfü- gung.	
22.	TenneT TSO GmbH	11.06.2018	Die Planung berührt keine von uns wahrzuneh- menden Belange. Es ist keine Planung von uns	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			eingeleitet oder beabsichtigt.	
			Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
23.	Kabel Deutschland	11.07.2018	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2018.	
			Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen.
24.	EWE Netz GmbH	-	Fehlanzeige	-
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH, T N1 Nord, PTI 12	16.07.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte u. Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen u. dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen.
			Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2017 und haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz	Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit hierfür wird nicht gesehen, da es bereits eine gesetzliche Forderung darstellt.

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
07.01.2019

aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17 b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Änderungen von Hausanschlussleitungen können von den Bauherren bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Zur Kenntnis genommen. Etwaige Bauherren werden darauf hingewiesen.

Zur Kenntnis genommen.

mailto:T-NL-N-PTI-12-
Planungsanzeigen@telekom.de

Stellungnahme vom 19.05.2017:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte u. Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen u. dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur Kenntnis genommen.

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer

Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Zur Kenntnis genommen.
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasserverband	25.06.2018	Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 – AP-LW-TW-05/R7/17/Hö-haben wir bereits eine Stellungnahme zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang aufrechterhalten.	Zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme vom 16. Mai 2017:	
			Diese Stellungnahme bezieht sich auf die im Bebauungsplan A 25 vorgesehene eingeschossige Bebauung (Stand: 18.04.2017). Änderungen der Bebauung können sich auf die nachfolgenden Aussagen zur Löschwassermenge aus der Trinkwasserversorgung und auf die Belastung des vorgelagerten Netzes auswirken und müssen erneut durch den OOWV geprüft werden.	Die eingeschossige Bebauung ist weiterhin Gegenstand der Planung.
			Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.	Eine Überbauung erfolgt nicht.
			Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
07.01.2019

Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten können nur auf der Grundlage AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden,

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit für weitere Festsetzungen bezgl. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird nicht gesehen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.	
			Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.	Zur Kenntnis genommen. Der OOWV wird frühzeitig informiert.
			Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.	Zur Kenntnis genommen.
			Eine Aussage, dass jederzeit ausreichend Löschwasser mit ausreichendem Druck vom OOWV zur Verfügung steht, kann nicht getroffen werden. Der OOWV kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten technischen Regeln (DIN, DVGW) und den AVB Wasser V des OOWV die Feuerlöschmengen zur Verfügung stellen.	Die Löschwasserversorgung wird gewährleistet.
			Die Bereitstellung eines Grundschatzes von 48 m ³ /h aus der öffentlichen Wasserversorgung ist über neu zu bauende Hydranten in diesem Falle möglich.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
			Löschwasserhydranten werden grundsätzlich nur an Leitungen \geq DN 80 eingebaut. Dabei werden sie bevorzugt an Knotenpunkten platziert. Der maximale Abstand von 150 m von Gebäuden wird hierbei berücksichtigt.	Zur Kenntnis genommen.
			Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.	Zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass in den Hinweisen zur Bebauungsplanzeichnung unter dem Punkt Brandschutz steht: "Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen". Die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes wird grundsätzlich durch den OOWV berechnet und festgelegt.	Zur Kenntnis genommen.
			Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	Ein Bebauungsplan wird nach Verfahrensabschluss übersandt.
27.	Key Account Deutsche Post/DHL Group	-	Fehlanzeige	-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau,	28.06.2018	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
Energie und Geologie			wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
			Innerhalb des Plangebietes bzw. in unmittelbarer Nähe davon verläuft eine Erdgashochdruckleitung der:	Zur Kenntnis genommen.
			EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg.	
			Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.	Die erforderlichen Schutzstreifen werden beachtet.
			Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Eine weitere Beteiligung, falls erforderlich, wird erfolgen.
			Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
			Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie O gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Untergrund des Planungsgebietes steht nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) zum Teil sehr gering tragfähiger Baugrund an. Es handelt sich hierbei um organische und biogene Lockergesteine (Torf, Faulschlamm, Mudde, Schlick).	Das Plangebiet liegt innerhalb eines großflächigen Torfabbaugesbietes. Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden mit einer geringeren Verdichtungsempfindlichkeit ersetzt. Diese

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
				Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund.
			Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Im Rahmen des z. Zt. auf der in Rede stehenden Fläche betriebenen Torfabbaus werden diese sensiblen Böden herausgenommen und durch mineralische und unbelastete Böden mit einer geringeren Verdichtungs-empfindlichkeit ersetzt. Diese Maßnahme dient ebenso der Vorbereitung als Baugrund.
			Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen.
			Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Zur Kenntnis genommen.
			Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Zur Kenntnis genommen.
31.	Ostfriesische Landschaft	11.06.2018	Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
			Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde	In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
-----	------	-------	------------	--

oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis enthalten.

32.	GLL Meppen - Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-	Fehlanzeige	-
34.	Nds. Forstamt Neuenburg	-	Fehlanzeige	-
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	-	Fehlanzeige	-
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	-	Fehlanzeige	-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-	Fehlanzeige	-
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz	-	Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 07.01.2019
	V. (BSH)			
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	07.06.2018	sh. Stellungnahme vom Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn	Zur Kenntnis genommen.
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-	Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	07.06.2018	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat, wie bereits am 24.04.2017 mitgeteilt, gegen die o. a. Maßnahme keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
46.	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-
47.	Ev.-reformierte Kirche in NW-Deutschland	-	Fehlanzeige	-
48.	Sielacht Stickhausen	13.07.2018	Gegen die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes A 25 - Wohngebiet Amselweg-Süd in der Stadt Wiesmoor gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
49.	LGLN RD Meppen – Staatliche Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
50.	Dorfgemeinschaft Mullberg,	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen		
	z. H. Herrn Herbert Lindemann				
51.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z.H. Herrn Beekmann	-	Fehlanzeige		-
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbereich 3, z. H. Herrn H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige		-
53.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige		-
54.	Stadt Wiesmoor, FG 1.4, z. H. Frau Helga Schoon	-	Fehlanzeige		-
55.	Gleichstellungsbeauftragte Frau Andrea Goller	-	Fehlanzeige		-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes_in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen im Rathaus eingesehen.